

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

#### Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in dem Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am Neunzehnten Februar Eintausend achthundert und drei- undfunfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. (L. S.)	von Bruch. (L. S.)
Friedrich von Pommer Esche. (L. S.)	

### I.

#### Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsätze zuzulassen sind.

#### A. Zollfreie Gegenstände.

##### 1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitte von rohen und gegerbten Häuten und Hellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechten; Hörner, einschließlich Gemüshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornschelben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenstaub (Zuckererde); Leinleder; Abfälle von der Wollbereitung (Wienererde, Wienerkente, Wienerab); Blockwolle (Abfall bei dem Spinnen), Tuch- oder Woll-Trümmer (Abfall bei dem Weben), Scheerwolle (Abfall bei dem Tuchverren), Zwispwolle oder Schudpwolle.

Aische von Holz, ausgelangte; Aische von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Raffasche oder Nischenerde; Lohstücken oder ausgelangte Lohse; Leistücken und Leistückenmehl; Stenlaub, Stroh, Häcklerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Aleie; Säge- und Hobel-Späne; Schlempe und Spüllicht; Treber und Trester; Papierabschnitte (Papierspäne), Faden oder Lumpen (Strazzen).

Blasgalle und Glasstaub; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgeträg (Silbergeträg, Goldschmeldegeträg, Kupellasche); Zinngeträg; Scherben von Glas, Thon- und Porzellan-Waaren.